

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einkauf von Waren und Dienstleistungen (Deutschland)

1. Gegenstand der Vereinbarung

- 1.1. Die Parteien vereinbaren, dass Rieter vom Lieferanten auf der Grundlage einer vom Lieferanten angenommenen schriftlichen Bestellung („Bestellung“) die in der Bestellung aufgeführten Artikel („Waren“) und Dienstleistungen („Dienstleistungen“) kauft. Für jede Bestellung gelten ausschließlich die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Einkauf von Waren und Dienstleistungen („AGB“) (zu entgegenstehenden, zusätzlichen oder von diesen AGB abweichenden Bestimmung des Lieferanten siehe Ziffer 2.3. der AGB). Bestellungen im Rahmen eines Mengenvertrags, die Rieter zum Abruf einer vorab festgelegten Menge an Waren zu einem vorab festgelegten Preis in einem vorab festgelegten Zeitraum berechtigen, unterliegen neben den AGB den im Mengenvertrag festgelegten zusätzlichen Bedingungen („Zusätzliche Bedingungen“), die von den Bestimmungen der AGB abweichen können.
 - 1.2. Die Bestellung, die AGB, die Zusätzlichen Bedingungen (sofern vorhanden) sowie alle anderen von Rieter übermittelten oder vereinbarten Informationen, Daten oder Materialien bilden die gesamte Vereinbarung („Vereinbarung“) zwischen Rieter und dem Lieferanten.
 - 1.3. Jeder Kauf oder die Beauftragung von Dienstleistungen umfasst automatisch die Beauftragung sämtlicher Materialien und Informationen, die sich aus der Bereitstellung der jeweiligen Dienstleistungen ergeben oder damit in Zusammenhang stehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Dokumente, Berichte, Daten, Diagramme, Zeichnungen und Spezifikationen („Arbeitsergebnisse“). Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, gelten für Arbeitsergebnisse die für Waren geltenden Bestimmungen dieser AGB in gleicher Weise.
 - 1.4. Der Begriff „Verbundene Unternehmen“ bezeichnet jede juristische Person (unabhängig, ob eingetragen oder nicht), die gegenwärtig oder zukünftig direkt oder indirekt Eigentümer einer Partei ist, im Eigentum einer Partei steht oder sich mit dieser im gemeinsamen Besitz befindet, und zwar durch eine Mehrheitsbeteiligung von 50 % oder mehr der Stimmrechte oder des Kapitals. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden und erklärt, dass seine verbundenen Unternehmen damit einverstanden sind, (i) dass Rieter und seine verbundenen Unternehmen Waren und Dienstleistungen vom Lieferanten und seinen verbundenen Unternehmen laut den Bestimmungen der Vereinbarung bestellen können, und (ii) Bestellungen von Rieter und seinen verbundenen Unternehmen anzunehmen und diese Bestellungen zu bearbeiten.
 - 1.5. Wenn ein verbundenes Unternehmen von Rieter Waren oder Dienstleistungen beim Lieferanten oder einem seiner verbundenen Unternehmen bestellt, ist dieses verbundene Unternehmen von Rieter und gegebenenfalls der Lieferant oder das jeweilige verbundene Unternehmen des Lieferanten für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen im Rahmen der Vereinbarung verantwortlich und die in der Vereinbarung verwendeten Begriffe „Rieter“, „Lieferant“, „Partei“ und „Parteien“ beziehen sich auf die jeweiligen Vertragsparteien.
 - 1.6. Im Falle von Konflikten oder Unstimmigkeiten zwischen den Vertragsdokumenten und sofern die Parteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart haben, gilt die folgende Rangfolge: (i) Bestellung, (ii) alle anderen von Rieter übermittelten oder schriftlich vereinbarten Informationen, Daten oder Materialien, (iii) Zusätzliche Bedingungen und (v) diese AGB.
- ### 2. Bestellvorgang
- 2.1. Mit Ausnahme von Bestellungen im Rahmen von Mengenverträgen, die keiner Bestätigung durch den Lieferanten

bedürfen, muss jede Bestellung innerhalb von 5 Kalendertagen nach Erhalt vom Lieferanten bestätigt werden. Innerhalb der genannten Frist hat der Lieferant Rieter auf fehlende Informationen hinzuweisen, die den Lieferanten berechtigterweise daran hindern, die Bestellung zu bestätigen. Rieter hat dem Lieferanten die fehlenden Informationen zur Verfügung zu stellen und der Lieferant hat nach Erhalt der fehlenden Informationen die Bestellung innerhalb eines Kalendertages zu bestätigen. Falls der Lieferant eine Bestellung weder bestätigt noch Rieter über fehlende Informationen informiert, die der Lieferant zur Bestätigung der Bestellung benötigt, beides innerhalb der in den vorstehenden Sätzen genannten Fristen, gilt die Bestellung als bestätigt. Durch die teilweise oder vollständige Ausführung der Lieferung oder Dienstleistung bestätigt der Lieferant stillschweigend die Bestellung.

- 2.2. Der Lieferant verpflichtet sich, im Voraus alle für die Lieferung der Waren und Erbringung der Dienstleistungen laut der Vereinbarung erforderlichen Informationen einzuholen.
 - 2.3. Keine der in einem Angebot, einer Auftragsbestätigung, dem Rieter-Bestellsystem oder einem anderen Dokument vermerkten, mitgelieferten oder darin enthaltenen entgegenstehenden, zusätzlichen oder von diesen AGB abweichenden Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden Bestandteil der Vereinbarung.
- ### 3. Änderungsantrag
- 3.1. Jede Partei kann nach Treu und Glauben jederzeit eine Änderung der bestellten Waren und Dienstleistungen, Produktionsmethoden, Produktionsprozesse oder Materialien beantragen („Änderungsantrag“).
 - 3.2. Wenn ein Änderungsantrag eingereicht wird, muss der Lieferant Rieter so bald wie möglich, spätestens jedoch nach 5 Kalendertagen, eine Zusammenfassung vorlegen, in der die Durchführbarkeit und die Auswirkungen des Änderungsantrags beschrieben werden („Zusammenfassung“). Nach Erhalt der Zusammenfassung informiert Rieter den Lieferanten über seine Entscheidung, mit dem Änderungsantrag wie in der Zusammenfassung dargelegt fortzufahren, mit dem Änderungsantrag vorbehaltlich bestimmter Änderungen an der Zusammenfassung fortzufahren oder mit dem Änderungsantrag nicht fortzufahren.
 - 3.3. Teilt Rieter dem Lieferanten gemäß Ziffer 3.2 mit, dass der Änderungsantrag wie in der Zusammenfassung beschrieben ausgeführt werden soll, wird die Bestellung oder ein Teil der Vereinbarung automatisch in Übereinstimmung mit der Zusammenfassung geändert. Teilt Rieter dem Lieferanten gemäß Ziffer 3.2 mit, dass der Änderungsantrag vorbehaltlich bestimmter Änderungen an der Zusammenfassung fortgesetzt werden soll, so schlägt Rieter dem Lieferanten diese Änderungen vor, und die Parteien werden nach Treu und Glauben so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Kalendertage nach Eingang der von Rieter vorgeschlagenen Änderungen beim Lieferanten, eine gegenseitige Einigung über die offenen Punkte erzielen; andernfalls gilt der Änderungsantrag als von Rieter zurückgezogen. Teilt Rieter dem Lieferanten gemäß Ziffer 3.2 mit, dass der Änderungsantrag nicht weiterverfolgt werden soll, oder teilt Rieter dem Lieferanten nicht gemäß Ziffer 3.2 oder dem vorhergehenden Satz mit, wie mit dem Änderungsantrag zu verfahren ist, so gilt der Änderungsantrag ebenfalls als von Rieter zurückgezogen.
 - 3.4. Wird ein Änderungsantrag in Übereinstimmung mit Ziffer 3.3 umgesetzt, hat der Lieferant alle von Rieter geforderten Unterlagen entsprechend zu ändern und diese geänderten

Unterlagen in elektronischem Format, in englischer Sprache und in jeder von Rieters Kunden geforderten Sprache, spätestens innerhalb von 10 Kalendertage nach dem Datum, an dem Rieter der Umsetzung des Änderungsantrags zugestimmt hat, an Rieter zu senden. Der Lieferant hat sich nach besten Kräften zu bemühen, die aus einem solchen Änderungsantrag entstehenden Kosten so gering wie möglich zu halten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Verkauf stornierter Materialien an andere Kunden.

- 3.5. Solange ein Änderungsantrag nicht in Übereinstimmung mit Ziffer 3.3 umgesetzt wird und die Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbart haben oder der Änderungsantrag gemäß Ziffer 3.3 als zurückgenommen gilt, erfüllen die Parteien ihre vertraglichen Verpflichtungen weiter, ohne den Änderungsantrag zu berücksichtigen. Der Lieferant hat keinen Anspruch auf eine Entschädigung für seine Bemühungen im Zusammenhang mit der Erstellung der Zusammenfassung und der Bewertung eines solchen Änderungsantrags.
- 3.6. Rieter kann die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung kündigen oder von ihr zurücktreten, wenn der Lieferant ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Rieter Änderungen an Waren oder Dienstleistungen vornimmt und auch nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist zur Leistungserbringung wie ursprünglich vereinbart, nicht zurückkehrt, sofern die Fristsetzung nicht nach Maßgabe des Gesetzes entbehrlich ist. Weitere Ansprüche und Rechte von Rieter bleiben unberührt.
- 3.7. Wenn aufgrund einer Änderung des anwendbaren Rechts oder der Auslegung des anwendbaren Rechts durch ein Gericht, eine Regierungsbehörde oder ein sonstiges zuständiges Organ („Rechtsänderung“) die Durchführung der Vereinbarung ganz oder teilweise rechtswidrig wird, muss die Partei, die von der Rechtsänderung Kenntnis erlangt, die andere Partei innerhalb von 10 Kalendertagen über die Rechtsänderung unterrichten, und die Parteien werden anschließend unverzüglich nach Treu und Glauben eine angemessene Änderung der Vereinbarung aushandeln. Können die Parteien keine Einigung erzielen, kann Rieter die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung kündigen oder von ihr zurücktreten.

4. Preisgestaltung und Zahlungsbedingungen

- 4.1. Als Gegenleistung für die Lieferung von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen wird Rieter die Preise für die Waren und die Gebühren für die Dienstleistungen bezahlen, wie sie in der Bestellung festgelegt sind („Preise und Gebühren“). Die Preise und Gebühren verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, beinhalten jedoch alle weiteren Steuern, Zölle, Gebühren, Entgelte, Umlagen, Kosten und sonstige Abgaben (zusammengefasst „Steuern“), die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Vereinbarung zu zahlen sind. Der Lieferant hat sämtliche dieser Steuern zu tragen, es sei denn, sie sind nach geltendem Recht direkt von Rieter zu entrichten. Wenn Rieter im Zusammenhang mit der Erfüllung der Vereinbarung zur Zahlung von Steuern verpflichtet ist, erstattet der Lieferant Rieter die Zahlung dieser Steuern innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung von Rieter.
- 4.2. Der Lieferant muss Rechnungen einreichen, die den geltenden Gesetzen, den allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen und den in der Vereinbarung festgelegten Anforderungen von Rieter entsprechen. Die Rechnungen müssen Angaben zu beiden Parteien enthalten, wie etwa (i) Bezeichnung der Parteien, (ii) Anschrift der Parteien, (iii) Kontaktpersonen bei den Parteien einschließlich Kontaktdaten (Telefon, Fax, E-Mail) sowie Rechnungsdatum, Rechnungsnummer, Bestellnummer, Menge, Beschreibung der Waren (einschließlich Teilenummer), Beschreibung der Leistungen, Preis, Gebühr, Währung, Umsatzsteuerbetrag, Umsatzsteuer Nummer und Zollidentifikationsnummer.
- 4.3. Nach Lieferung der Waren bzw. Erbringung der Dienstleistungen hat der Lieferant die entsprechende Rechnung auszustellen und sie Rieter vorzulegen. Sofern in der Bestellung nichts anderes vereinbart ist, hat Rieter jede an Rieter gestellte und eingereichte Rechnung innerhalb von 90 Kalendertagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Erfolgt die Zahlung durch Rieter

innerhalb von 14 Kalendertagen ab dem Datum der Rechnungsstellung, ist Rieter berechtigt, vom Gesamtrechnungsbetrag ein Skonto von 3 % abzuziehen. Die Bezahlung einer Rechnung durch Rieter ist davon abhängig, dass (i) der Lieferant alle Bestimmungen der Vereinbarung einhält, (ii) Rieter die Waren oder Dienstleistungen akzeptiert hat und (iii) die Rechnung durch Rieter nicht nach Treu und Glauben beanstandet wird. Bezahlt Rieter eine Rechnung bei Fälligkeit aus den im vorstehenden Satz genannten Gründen nicht, so verzichtet der Lieferant auf die Geltendmachung des Einwandes der Nichterfüllung durch Rieter. Die Nichtzahlung einer Rechnung durch Rieter entbindet den Lieferanten in keinem Fall von der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen. Die Bezahlung einer Rechnung durch Rieter bedeutet nicht, dass Rieter auf seine Rechte verzichtet, die Erfüllung der Vereinbarung durch den Lieferanten einzufordern.

- 4.4. Sollte Rieter eine Rechnung innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist nicht bezahlt haben, gerät Rieter, vorbehaltlich der Ziffer 4.3, in Zahlungsverzug. In einem solchen Fall hat der Lieferant Rieter eine angemessene Nachfrist von mindestens 30 Kalendertagen, gerechnet ab dem Datum des Eingangs der Mitteilung bei Rieter, zu setzen. Wenn Rieter die Rechnung nach Ablauf dieser Nachfrist immer noch nicht bezahlt hat, ist der Lieferant berechtigt, ab dem ersten Tag des Zahlungsverzugs bis zur Bezahlung Zinsen in Höhe von 1 % p. a. auf den überfälligen Betrag oder den gesetzlich vorgeschriebenen Satz zu verlangen. Soweit nach geltendem Recht zulässig, ist die Zahlung von Zinsen das einzige und ausschließliche Rechtsmittel des Lieferanten bei Zahlungsverzug von Rieter.

- 4.5. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass Rieter dem Lieferanten geschuldete Beträge mit Beträgen verrechnen kann, die der Lieferant Rieter schuldet.

5. Lieferung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen

- 5.1. Die Lieferung der Waren an Rieter hat zum vereinbarten Liefertermin laut den in der Bestellung vereinbarten Incoterms 2020 zu erfolgen oder, falls kein Incoterm schriftlich vereinbart wurde, laut Incoterms 2020, FCA (Free Carrier/Frei Frachtführer) Geschäftssitz des Lieferanten („Lieferung“). Die Dienstleistungen sind zu dem Zeitpunkt und an dem Ort zu erbringen, der in der Bestellung angegeben ist, oder, falls kein Ort angegeben ist, an dem von Rieter mitgeteilten Ort.
- 5.2. Spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung der Waren oder der Erbringung der Dienstleistungen hat der Lieferant Rieter die technischen Unterlagen, Produktdatenblätter, Konformitätserklärungen (z. B. CE), Zeichnungen, Betriebs- und Wartungsanleitungen, Anwendungsempfehlungen, Prüfvorschriften, Montageanleitungen, Schulungsunterlagen, Ursprungszertifikate, handelskonformitätsrelevante Unterlagen und andere von Rieter in angemessener Weise benötigte Materialien und Informationen (zusammengefasst „Dokumentation“) kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Dokumentation ist in gedruckter oder elektronischer Form, in englischer Sprache und in jeder von den Kunden von Rieter gewünschten Sprache zur Verfügung zu stellen.
- 5.3. Jeder Lieferung von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen sind (i) eine Bestellnummer, (ii) die Menge und die Beschreibung der Waren oder Dienstleistungen, (iii) eine Verpackungsliste, (iv) eine Handelsrechnung, (v) Ursprungszertifikat(e), (vi) die Dokumentation und (vi) sonstige von Rieter in angemessener Form verlangte Informationen beizufügen, die alle in englischer Sprache abgefasst sein müssen, sofern Rieter nichts anderes mitteilt.
- 5.4. Mit der Lieferung geht das Eigentum an den Waren und der Dokumentation auf Rieter über. Das Eigentum (Titel) an den Arbeitsergebnissen geht zum Zeitpunkt der Erstellung auf Rieter über. Soweit eine Ware Software für den Betrieb der Ware enthält und diese Software in die Ware eingebettet und als integraler Bestandteil der Ware geliefert wird („Eingebettete Software“), geht das Eigentum an der eingebetteten Software nicht auf Rieter über.
- 5.5. Enthält oder verwendet die eingebettete Software öffentlich verfügbare und zugängliche Software, die von jedermann

verwendet, verändert und weiterentwickelt werden kann, jedoch immer in Übereinstimmung mit den entsprechenden öffentlich zugänglichen zugrundeliegenden Lizenzbedingungen („Open Source Software“), muss der Lieferant vor der Lieferung jede Open Source Software, die in die eingebettete Software implementiert ist oder von dieser verwendet wird, angeben und Rieter darüber informieren. Falls Rieter Open-Source-Software-Komponenten, die in der eingebetteten Software enthalten sind oder von dieser verwendet werden, nicht genehmigt, verpflichtet sich der Lieferant, die betroffenen Open-Source-Software-Komponenten auf eigene Kosten durch Software von mindestens gleicher Qualität und Funktionalität, die durch Rieter akzeptiert wird, zu ersetzen oder auszutauschen.

- 5.6. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die Waren laut den Bedingungen der zwischen den Parteien vereinbarten Qualitätssicherungsvereinbarung („QSV“) gelagert, etikettiert, verpackt und transportiert werden, oder, falls keine QSV zwischen den Parteien geschlossen wurde, in einer Weise, dass die Qualität und Sicherheit der Waren erhalten bleibt und sie ihren Bestimmungsort in gutem Zustand erreichen können. Der Lieferant hat auch dafür zu sorgen, dass die Waren während des Transports so platziert und befestigt werden, dass sie am endgültigen Lieferort problemlos entladen und kontrolliert werden können. Der Lieferant ist zudem verpflichtet, alle von Rieter erteilten Weisungen zu befolgen.
- 5.7. Die Einhaltung der vereinbarten Termine für die Lieferung der Waren und der vereinbarten Termine für die Erbringung der Dienstleistungen sind für Rieter von höchster Wichtigkeit und der Faktor Zeit ist von entscheidender Bedeutung. Verspätet sich die Lieferung, gerät der Lieferant sofort in Verzug und Rieter ist nicht verpflichtet, eine entsprechende Nachfrist zur Lieferung oder Leistung zu setzen. Stellt der Lieferant fest, dass (i) ein vereinbarter Termin nicht eingehalten werden kann, oder hat er Grund zur Annahme, dass ein vereinbarter Termin nicht eingehalten werden kann, oder (ii) ein anderer Umstand, der die Erfüllung des Vertrages gefährden könnte, so hat er dies Rieter unverzüglich mitzuteilen, unter Angabe der Ursache der Verzögerung oder des Hindernisses und eines voraussichtlichen neuen Termins. Eine solche Benachrichtigung schränkt die Haftung des Lieferanten für Verzug oder die Verletzung anderer vertraglicher Verpflichtungen in keiner Weise ein.
- 5.8. Im Falle des Verzugs des Lieferanten ist Rieter berechtigt, für jede angefangene Woche der Verzögerung eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Netto-Bestellwerts des verzögerten Teils, höchstens jedoch 5 % des Netto-Bestellwerts des verzögerten Teils zu verlangen, es sei denn der Lieferant hat den Verzug nicht zu vertreten. Nimmt Rieter die Leistung an, so muss sich Rieter die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung vorbehalten. Ausgeschlossen sind Fälle höherer Gewalt. Weitergehende Ansprüche von Rieter bleiben unberührt. Der Erfüllungsanspruch von Rieter wird erst ausgeschlossen, wenn der Lieferant auf Verlangen von Rieter statt der Leistung Schadensersatz leistet. Die Annahme der verspäteten Leistung stellt keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche oder die Vertragsstrafe dar.
- 5.9. Im Falle einer Verzögerung hat der Lieferant auf seine Kosten alle Schritte einzuleiten, die im alleinigen Ermessen von Rieter erforderlich sind, um die Lieferung zu ermöglichen. In solchen Fällen gelten für die Lieferung von Waren die Incoterms 2020, DDP (Delivered Duty Paid/Geliefert verzollt) an einem von Rieter bestimmten Ort.

6. Unterlagen und Audits

- 6.1. Auf Verlangen von Rieter hat der Lieferant alle Subunternehmer, die er zur Herstellung und Lieferung der Waren oder Teilen davon oder zur Erbringung der Dienstleistungen einsetzt, unverzüglich offenzulegen.
- 6.2. Der Lieferant ist verpflichtet, vollständige, genaue und aktualisierte Unterlagen und Informationen, die für die Vereinbarung von Bedeutung sind, für einen Zeitraum von mindestens 10 Kalenderjahren nach dem Datum der Lieferung der Waren oder der Erbringung der Dienstleistungen oder der

Beendigung der Vereinbarung aufzubewahren, je nachdem, was später eintritt.

- 6.3. Rieter hat jederzeit vor oder nach der Lieferung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen und während der üblichen Geschäftszeiten das Recht, allein oder zusammen mit seinem/seinen Kunden oder mit Unterstützung Dritter nach vorheriger Ankündigung an den Lieferanten nach eigenem Ermessen (i) die Produktionsstätten oder sonstige Einrichtungen, (ii) die Produktions- und Geschäftsabläufe, (iii) und die Geschäftsinformationen des Lieferanten zu inspizieren, um die Einhaltung der Vereinbarung zu überprüfen. Rieter wird dabei die Beeinträchtigung der Produktions- und Betriebsabläufe des Lieferanten so gering wie möglich halten, in angemessenem Umfang Rücksicht auf die Geschäftsgeheimnisse des Lieferanten nehmen und den gesetzlichen Datenschutz wahren. Auf Verlangen von Rieter hat der Lieferant Prüfmuster der Waren oder der darin enthaltenen Teile oder Materialien zur Verfügung zu stellen.
- 6.4. Führt das Ergebnis einer solchen Prüfung zu der begründeten Auffassung von Rieter, dass der Lieferant die Vereinbarung nicht einhält, informiert Rieter den Lieferanten darüber, der daraufhin unverzüglich auf eigene Kosten die notwendigen Schritte zur Sicherstellung der Einhaltung der Vereinbarung und zur unverzüglichen Behebung des Mangels einzuleiten hat. Darüber hinaus hat der Lieferant auf Verlangen von Rieter zusätzliche Kontrollen auf eigene Kosten durchzuführen. Der Lieferant trägt die Kosten für die erste und zusätzliche Kontrollen, die Rieter vornimmt. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant die Nichteinhaltung der Vereinbarung nicht zu vertreten hat.

7. Gewährleistung, Verjährungsfrist

- 7.1. Der Lieferant gewährleistet, dass die Waren bei Gefahrübergang (i) der Vereinbarung, den geltenden Gesetzen und Vorschriften sowie den Anforderungen von Rieter entsprechen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Spezifikationen, Qualitätsstandards, Anweisungen und Dokumentation, oder, falls diese fehlen, in Übereinstimmung mit allgemein anerkannten Praktiken, Verfahren und Standards der jeweiligen Branche bereitgestellt oder ausgeführt werden, (ii) für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet und handelsüblich sind, (iii) frei von Konstruktions-, Material- und Verarbeitungsfehlern sind, (iv) keine Rechte Dritter verletzen, (v) zum Zeitpunkt der Lieferung neu und unbenutzt sind, (vi) den von Rieter genehmigten Mustern entsprechen (falls vorhanden) und (vii) in keiner Form mit Rechten Dritter belastet sind (Pfand, Eigentumsanspruch, Miteigentum, Gemeinschaftseigentum usw.).
- 7.2. Normale Abnutzung, die Nichteinhaltung der schriftlichen Wartungsanweisungen, die der Lieferant Rieter vor der Lieferung der Waren zur Verfügung gestellt hat, sowie Reparaturen oder Änderungen, die von Rieter oder einem Dritten im Auftrag von Rieter ohne vorherige Zustimmung des Lieferanten durchgeführt wurden, sind von der Gewährleistung des Lieferanten ausgeschlossen.
- 7.3. Der Lieferant gewährleistet, dass die Dokumentation der Vereinbarung sowie den geltenden Gesetzen und Vorschriften entspricht.
- 7.4. Der Lieferant gewährleistet, dass die Dienstleistungen (i) der Vereinbarung, den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften sowie den von Rieter mitgeteilten Anforderungen entsprechen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Spezifikationen, Qualitätsstandards, Anweisungen und Dokumentation, oder, falls diese fehlen, in Übereinstimmung mit allgemein anerkannten Praktiken, Verfahren und Standards der jeweiligen Branche erbracht werden, (ii) mit hoher Sorgfalt und Fachkenntnis ausgeführt werden und (iii) keine Rechte Dritter verletzen.
- 7.5. Der Lieferant gewährleistet, dass er in Übereinstimmung mit den üblichen Industriestandards alle erforderlichen Schritte einleitet, um zu vermeiden, dass Computerviren, Trojaner, Rootkits, Spyware, Malware oder sonstige nicht offengelegte oder nicht autorisierte Software wissentlich oder unwissentlich in Waren

- oder durch die Erbringung von Dienstleistungen eingebracht werden.
- 7.6. Falls Gewährleistungen, Zusicherungen, Verpflichtungen, Bedingungen, Garantien oder sonstige Bestimmungen Dritter in Bezug auf die Qualität, Zusammensetzung, Beschaffung, Verarbeitung, Bereitstellung oder Rechte (ob ausdrücklich oder stillschweigend) im Zusammenhang mit Waren oder Dienstleistungen („OEM-Gewährleistung“) dahingehend ausgelegt sind, dass die Gewährleistung oder ein gleichwertiger Schutz über die Dauer der Gewährleistung des Lieferanten oder eines gleichwertigen Schutzes oder über den Umfang einer solchen Gewährleistung oder eines gleichwertigen Schutzes hinausgehen würde, hat der Lieferant sicherzustellen, dass Rieter in den Genuss dieser OEM-Gewährleistung kommt.
- 7.7. Falls in der Vereinbarung nicht anders angegeben, beträgt die Gewährleistungsfrist für Waren (i) 24 Monate ab dem Datum, an dem der Kunde von Rieter die Waren oder das Produkt von Rieter, in das die Waren eingebettet sind, endgültig abgenommen hat, oder (ii) 36 Monate ab Lieferung, je nachdem, was zuerst eintritt. Für nachgebesserte oder ersetzte Waren verlängert sich die Gewährleistungsfrist um 18 Monate ab erfolgreicher Nachbesserung oder Ersatzlieferung, oder es gilt die verbleibende Gewährleistungsfrist der ursprünglichen Gewährleistungsfrist, sofern die verbleibende Gewährleistungsfrist länger ist. Sofern die mangelhafte Ware entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat oder es sich um einen Mangel bei einem Bauwerk handelt, beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre
- 7.8. Werden während der in Ziffer 7.7 genannten Verjährungsfrist oder während eines Zeitraums von 60 Monaten nach Ablauf der Verjährungsfrist wiederholt Mängel gleicher Art oder Ursache an der Ware festgestellt („Serienfehler“), kann Rieter nach eigenem Ermessen (i) den Lieferanten auffordern, alle möglicherweise betroffenen Waren zu untersuchen und innerhalb einer angemessenen Frist zu ersetzen oder zu reparieren, (ii) den Lieferanten auffordern, innerhalb von 3 Kalendertagen einen Abhilfeplan vorzuschlagen, oder (iii) andere für Rieter zufriedenstellende Vorgehensweisen zur Abhilfe vorschlagen. Falls Rieter den Lieferanten wegen eines Serienfehlers zur Nachbesserung oder zum Ersatz der Ware auffordert, ist der Lieferant verpflichtet, alle gleichartigen Teile zu reparieren oder zu ersetzen, einschließlich der bisher nicht betroffenen Teile, es sei denn, der Lieferant kann ausreichend nachweisen, dass nur eine bestimmte Charge betroffen ist. Alle Kosten im Zusammenhang mit einem Serienfehler gehen zu Lasten des Lieferanten und schließen ohne Einschränkung die Kosten für den Ausbau, die Demontage, die Montage und den Einbau, die Transportkosten, die Kosten für die Behebung aller Schäden, die durch die Mängelbehebung an den Geräten entstanden sind, sowie die Kosten für die Ausfallzeiten der Kunden von Rieter ein.
- 7.9. Führt der Lieferant die Auswechslungen oder Reparaturen nicht innerhalb der vereinbarten oder angemessenen Fristen aus oder schlägt er keinen für Rieter zufriedenstellenden Mängelbehebungsplan oder anderweitige Nachbesserungen vor, so können Rieter, seine Kunden oder der jeweilige Eigentümer der Waren eine geeignete Mängelbehebung selbst oder durch Dritte durchführen und vom Lieferanten die im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Mängelbehebung entstandenen angemessenen Kosten, einschließlich angemessener Kosten für Verwaltung und Abwicklung etc., zurückfordern. Weitergehende Ansprüche von Rieter bleiben unberührt.
- 7.10. Lehnt der Lieferant einen Mängelanspruch ab, so hat er auf eigene Kosten eine angemessene Ursachenanalyse („Lieferantenanalyse“) der mangelhaften Ware durchzuführen und Rieter die Prüfergebnisse innerhalb von 20 Kalendertagen nach Eingang des Mängelanspruchs zur Verfügung zu stellen.
- 7.11. Insbesondere wenn die Prüfergebnisse der Lieferantenanalyse einen Mangel der angeblich mangelhaften Ware nicht bestätigen, kann Rieter auf eigene Kosten eine Ursachenanalyse („Rieter-Analyse“) der angeblich mangelhaften Ware durchführen oder durchführen lassen und dem Lieferanten die Prüfergebnisse innerhalb von 20 Kalendertagen nach Erhalt der Lieferantenanalyse mitteilen. Auf Verlangen von Rieter gewährt der Lieferant Rieter Zugang zu Standorten, Informationen und Personen, die für Rieter im Rahmen der Durchführung der Rieter-Analyse erforderlich sind. Im Übrigen gilt Ziffer 6.3. entsprechend.
- 7.12. Falls das Ergebnis der Rieter-Analyse nicht mit dem Ergebnis der Lieferantenanalyse übereinstimmt und der Lieferant die Rieter-Analyse nicht akzeptiert, kann jede Partei im Namen beider Parteien einen von den Parteien einvernehmlich bestimmten Dritten beauftragen, einen unabhängigen und anerkannten Gutachter auf dem betreffenden Gebiet („Gutachter“) mit der Durchführung einer Analyse („Gutachteranalyse“) der angeblich mangelhaften Waren zu bestellen. Auf Verlangen des Gutachters gewährt der Lieferant dem Gutachter Zugang zu Standorten, Informationen und Personen, die für den Gutachter im Rahmen der Durchführung der Gutachteranalyse erforderlich sind. Das Ergebnis des Gutachters ist für beide Parteien bindend. Die Kosten für den Gutachter werden von der Partei getragen, die den Gutachter um die Analyse ersucht hat, vorbehaltlich der vollständigen Erstattung durch die betreffende Partei, wenn der Standpunkt der betreffenden Partei aufgrund der Ergebnisse des Gutachters obsiegt.
- 7.13. Trotz Mängelanspruchs (u. a. während einer laufenden Lieferanten- oder Rieter-Analyse) oder sonstigen Verletzungen der Vereinbarung oder des geltenden Rechts wird der Lieferant die betroffenen Waren weiterhin an Rieter liefern, sofern Rieter nichts anderes mitgeteilt hat.
- 7.14. Im Falle einer Verletzung der hierin festgelegten Gewährleistungsverpflichtungen ist Rieter berechtigt, die in Ziffer 8 vorgesehenen Schritte zur Mängelbehebung einzufordern.
- 8. Mängelansprüche und Rechtsbehelfe wegen anderen Pflichtverletzungen**
- 8.1. Rieter hat dem Lieferanten offene (erkannte oder erkennbare) Mängel unverzüglich nach Ablieferung der Ware und versteckte Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Die Anzeige ist unverzüglich, wenn sie bei offenen Mängeln innerhalb von zwei Wochen nach Ablieferung und bei versteckten Mängeln innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Entdeckung erfolgt. Bei Lieferungen, die sich aus einer Vielzahl gleicher Waren zusammensetzen, hat Rieter eine angemessene Menge der gelieferten Waren auf Mängel zu untersuchen. Sofern die Waren durch die Untersuchung unverkäuflich werden, verringert sich die zu untersuchende Menge in angemessenem Umfang. Sind einzelne Stichproben einer Lieferung mangelhaft, so kann Rieter nach eigener Wahl die Aussonderung der mangelhaften Stücke durch den Lieferanten verlangen oder wegen der gesamten Lieferung Mängelansprüche nach Maßgabe des Gesetzes geltend machen. Sofern infolge von Mängeln der Waren eine über das übliche Maß der Eingangskontrolle hinausgehende Untersuchung der Waren erforderlich wird, hat der Lieferant die Kosten dieser Untersuchung zu tragen. Bei Verspätung und Verlust der Anzeige genügt die rechtzeitige Absendung.
- 8.2. Bei Mängeln der Ware ist Rieter unbeschadet der gesetzlichen Mängelansprüche berechtigt, nach eigener Wahl als Nacherfüllung unverzüglich die Beseitigung der Mängel oder die Lieferung mangelfreier Ware durch den Lieferanten zu verlangen. Der Lieferant ist für alle Kosten verantwortlich, die einer der beiden Parteien bei der Durchführung der Nacherfüllung entstehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Kosten für Transport, Entfernung, Wiedereinbau, Arbeiten vor Ort oder am Standort, an dem sich die mangelhaften Waren befinden, Entsorgung von Materialien sowie Unterkunft und Verpflegung. Dies gilt auch, wenn die Ware ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch entsprechend nach der Lieferung an einen anderen Ort als die von Rieter angegebene Lieferanschrift verbracht worden sind. Rieter ist vorrangig zu behandeln, und der Lieferant hat alle für Rieter zufriedenstellenden Schritte einzuleiten, um die Nacherfüllung

- innerhalb angemessener Frist zu ermöglichen, wie z. B. Nacharbeit, Überstunden, Wochenendarbeit, Arbeit an Feiertagen, Luftfracht und Verschiebung von Urlaubszeiten, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein.
- 8.3. Kommt der Lieferant seiner Pflicht zur Nacherfüllung innerhalb einer von Rieter gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann Rieter die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst vornehmen oder von einem Dritten vornehmen lassen, es sei denn der Lieferant hat das Ausbleiben der geschuldeten Leistung bei Ablauf der Nachfrist nicht zu vertreten. Die Fristsetzung ist insbesondere entbehrlich, wenn der Lieferant beide Arten der Nacherfüllung verweigert oder wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder Rieter unzumutbar ist. Die Nacherfüllung ist Rieter insbesondere unzumutbar, wenn Rieter die mangelhafte Ware bereits an Dritte weitergeliefert hat. Außerdem ist eine Fristsetzung entbehrlich, wenn der Lieferant die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung des Mängelanspruchs rechtfertigen. Besondere Umstände liegen insbesondere in dringenden Fällen vor, in denen eine Nacherfüllung durch den Lieferanten den drohenden Nachteil von Rieter aller Voraussicht nach nicht entfallen lässt. Bei Entbehrlichkeit der Fristsetzung ist Rieter berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten auch ohne erfolglosen Ablauf einer angemessenen Nachfrist vorzunehmen, sofern Rieter den Lieferanten hiervon benachrichtigt. Weitergehende Ansprüche und Rechte von Rieter bleiben unberührt.
- 8.4. Die Entgegennahme der Ware sowie die Verarbeitung, Bezahlung und Nachbestellung von noch nicht als mangelhaft erkannter und gerügter Ware stellen keine Genehmigung der Lieferung und keinen Verzicht auf Mängelansprüche durch Rieter dar.
- 8.5. Verletzt der Lieferant eine andere Pflicht als seine Pflicht zur Lieferung mangelfreier Ware, so kann Rieter auch aus diesem Grund nach Maßgabe des Gesetzes Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Ferner kann Rieter bei einer solchen Pflichtverletzung nach Maßgabe des Gesetzes vom Vertrag zurücktreten. Weitere Ansprüche und Rechte von Rieter bleiben unberührt.
- 9. Geistiges Eigentum**
- 9.1. Der Begriff „Geistiges Eigentum (Rechte)“ umfasst Patente, Gebrauchsmuster, Designs, Handelsnamen, Marken, Urheberrechte, Software, Fachwissen, Geschäftsgeheimnisse, Zeichnungen, Entdeckungen, Erfindungen, technische Informationen, Verfahren, Herstellungsverfahren oder sonstige Vorgänge und jegliches andere geistige Eigentum sowie alle Rechte, Anwendungen, Verbesserungen, Änderungen oder Erweiterungen des Vorgenannten.
- 9.2. Die Parteien erkennen an und kommen überein, dass das gesamte geistige Eigentum, das von einer Partei vor Inkrafttreten der Vereinbarung oder außerhalb des Geltungsbereichs der Vereinbarung geschaffen wurde oder sich in ihrem Besitz befindet oder für das sie eine Lizenz erhalten hat, sowie alle späteren Änderungen desselben („bereits bestehendes geistiges Eigentum“) ausschließlich der betreffenden Partei oder dem Dritten zustehen.
- 9.3. Der Lieferant erkennt hiermit an, dass das geistige Eigentum von Rieter oder eines seiner verbundenen Unternehmen („Geistiges Eigentum von Rieter (Rechte)“) das alleinige und ausschließliche Eigentum von Rieter oder seiner verbundenen Unternehmen ist, und erklärt sich damit einverstanden, das geistige Eigentum von Rieter ausschließlich zum Zweck der Herstellung und Lieferung der Waren oder der Erbringung der Dienstleistungen für Rieter im Rahmen der Vereinbarung zu verwenden und es nicht zu seinem eigenen Nutzen oder zu einem anderen Zweck zu verwenden oder anzudeuten. Der Lieferant hat zur Zufriedenheit von Rieter ein wirksames System und Verfahren einzurichten, um sicherzustellen, dass die geistigen Eigentumsrechte von Rieter vor jeglicher unbefugten Nutzung, Offenlegung oder Verletzung geschützt werden.
- 9.4. Der Lieferant gewährt hiermit Rieter, seinen Kunden und allen Nutzern eine weltweite, unwiderrufliche, unbefristete, übertragbare, nicht ausschließliche und gebührenfreie Lizenz zur Nutzung des geistigen Eigentums des Lieferanten oder eines seiner verbundenen Unternehmen, einschließlich, falls von Rieter verlangt, des bereits bestehenden geistigen Eigentums des Lieferanten oder eines seiner verbundenen Unternehmen („Geistiges Eigentum des Lieferanten (Rechte)“) in Bezug auf die Waren und Dienstleistungen, oder sorgt dafür, dass sie hiermit gewährt werden. Insbesondere umfasst diese Lizenz, die sich auf das geistige Eigentum des Lieferanten bezieht, ohne Einschränkung, das Recht, (i) die Waren oder Dienstleistungen oder Teile davon und alle in Verbindung damit verwendeten Materialien zu warten, zu pflegen, zu entwickeln und zu modifizieren und (ii) zur Bereitstellung der Waren oder Dienstleistungen durch Dritte. Der Lieferant verpflichtet sich zur Aufrechterhaltung des Geistigen Eigentums des Lieferanten (Rechte).
- 9.5. Falls die eingebettete Software oder ein Teil davon Eigentum eines Dritten ist, muss der Lieferant für Rieter, seine Kunden und alle Benutzer eine weltweite, unwiderrufliche, unbefristete, übertragbare, nicht ausschließliche und gebührenfreie Lizenz von diesem Dritten vor der Lieferung beschaffen und dafür sorgen, dass diese Lizenzen während der Lebensdauer der eingebetteten Software aufrechterhalten werden.
- 9.6. Der Lieferant gewährt Rieter hiermit eine weltweite, unwiderrufliche, unbefristete, übertragbare, nicht ausschließliche und gebührenfreie Lizenz zur Verwendung von Texten, Illustrationen, Fotos, Grafiken und sonstigen Inhalten, die in der Dokumentation (wie in Ziffer 5.2 festgelegt) enthalten sind, um Rieters eigene Dokumentation für Waren oder Dienstleistungen zu erstellen, wobei diese Dokumentation von Rieter ohne jegliche Einschränkung und ohne Angabe der Quelle verwendet werden darf.
- 9.7. Der Lieferant überträgt Rieter hiermit alle Eigentumsrechte am geistigen Eigentum an den Arbeitsergebnissen für die gesamte Dauer dieser Rechte, unabhängig davon, wo auf der Welt sie ausgeübt werden können, oder wird sie auf Verlangen von Rieter an Rieter übertragen. Der Lieferant verpflichtet sich, (i) auf Verlangen von Rieter und auf Kosten des Lieferanten alle weiteren Dokumente und Abtretungen auszuführen und zur Verfügung zu stellen, die Rieter berechtigterweise benötigt, um das geistige Eigentum an den Arbeitsergebnissen frei nutzen zu können, und (ii) alle weiteren Schritte einzuleiten, die notwendig sind, um Rieters Eigentumsrechte an dem geistigen Eigentum an den Arbeitsergebnissen zu vervollständigen oder Rieter als Eigentümer des geistigen Eigentums an den Arbeitsergebnissen bei einem Register einzutragen. Der Lieferant verzichtet hiermit ausdrücklich auf sein Recht, als Urheber oder Ersteller von geistigem Eigentum an den Arbeitsergebnissen genannt zu werden. Darüber hinaus stellt der Lieferant durch schriftliche Vereinbarungen sicher, dass seine verbundenen Unternehmen und alle Dritten, die an der Erfüllung der Vereinbarung beteiligt sind, auf dieses Recht verzichten.
- 9.8. Das gesamte geistige Eigentum, das der Lieferant oder eines seiner verbundenen Unternehmen bei der Erfüllung der Vereinbarung neu geschaffen hat und das in den Waren enthalten ist oder sich auf die Herstellungsprozesse oder die Dienstleistungen bezieht („Neu geschaffenes geistiges Eigentum (Rechte)“), steht ausschließlich Rieter zu. Der Lieferant tritt hiermit alle Eigentumsrechte an dem neu geschaffenen geistigen Eigentum (Rechte) an Rieter ab oder wird diese auf Verlangen von Rieter an Rieter abtreten, und zwar für die gesamte Dauer dieser Rechte, unabhängig davon, wo auf der Welt sie geltend gemacht werden können. Der Lieferant verpflichtet sich, (i) alle weiteren Dokumente und Abtretungen, die Rieter berechtigterweise benötigt, um das neu geschaffene geistige Eigentum (Rechte) frei nutzen zu können, auszuführen oder auf Verlangen von Rieter und auf Kosten des Lieferanten zur Verfügung zu stellen, und (ii) alle weiteren Handlungen vorzunehmen, die notwendig sind, um Rieters Eigentum am neu

- geschaffenen geistigen Eigentum (Rechte) zu vervollkommen oder Rieter als Eigentümer des neu geschaffenen geistigen Eigentums (Rechte) bei einem Register einzutragen. Der Lieferant verzichtet hiermit ausdrücklich auf sein Recht, als Urheber oder Ersteller des neu geschaffenen geistigen Eigentums (Rechte) genannt zu werden. Darüber hinaus stellt der Lieferant durch schriftliche Vereinbarungen sicher, dass seine verbundenen Unternehmen und alle Dritten, die an der Erfüllung der Vereinbarung beteiligt sind, auf dieses Recht verzichten.
- 9.9. Falls die Waren oder Dienstleistungen geistige Eigentumsrechte Dritter verletzen oder vermeintlich verletzen, hat der Lieferant auf seine Kosten und sein Risiko Rieter und die mit ihm verbundenen Unternehmen von jeglichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit einer solchen (vermeintlichen) Verletzung von geistigen Eigentumsrechten freizustellen, schadlos zu halten und zu verteidigen. Rieter kann den Lieferanten in angemessenem Umfang unterstützen, vorausgesetzt, der Lieferant hat sich im Voraus schriftlich bereit erklärt, Rieter für alle Kosten zu entschädigen, die Rieter im Zusammenhang mit einer solchen Unterstützung entstehen. Der Lieferant entschädigt Rieter für alle Kosten (einschließlich Rechtskosten und sonstige Kosten und Auslagen), Haftungen, Strafen, Zinsen, Ausgaben, Schäden und Verluste, die sich aus der (vermeintlichen) Verletzung der geistigen Eigentumsrechte eines Dritten ergeben. Die Freistellungs- und Kostentragungspflicht des Lieferanten gilt nicht, wenn der Lieferant die Verletzung von geistigen Eigentumsrechten Dritter nicht zu vertreten hat.
- 9.10. Wird Rieter wegen einer Rechtsverletzung im Zusammenhang mit Waren oder Dienstleistungen in Anspruch genommen, so hat der Lieferant auf seine Kosten, jedoch nach Wahl von Rieter, unverzüglich (i) Rieter das Recht zu verschaffen, die Waren weiter zu benutzen, (ii) die Waren so zu modifizieren, dass keine Rechtsverletzung mehr vorliegt, wobei die Funktionalität und Konformität mit den Spezifikationen erhalten bleibt, oder (iii) die Waren durch Waren gleicher Funktionalität und Konformität zu ersetzen oder die Dienstleistungen so zu erbringen, dass sie keine Rechtsverletzung mehr darstellen.
- 10. Einhaltung geltender Gesetze**
- 10.1. Der Lieferant hat die Waren und Dienstleistungen in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen und Verordnungen, Verfahrensregeln, Richtlinien und anderen Anforderungen der jeweiligen Regierung oder Regierungsbehörde zu liefern. Soweit diese Anforderungen lediglich Empfehlungen darstellen und nicht zwingend vorgeschrieben sind, muss der vom Lieferanten zu erreichende Konformitätsstandard der allgemein anerkannten besten Praxis der betreffenden Branche entsprechen.
- 10.2. Der Lieferant erklärt, dass er über alle erforderlichen Genehmigungen, Lizenzen und Berechtigungen verfügt, um die Waren herzustellen und zu liefern und die Dienstleistungen für Rieter zu erbringen.
- 10.3. Der Lieferant verpflichtet sich, stets die neueste Fassung des Verhaltenskodex für Lieferanten einzuhalten, der auf der folgenden Website verfügbar ist: <https://www.rieter.com>.
- 10.4. Die Parteien sind sich bewusst, dass die im Rahmen der Vereinbarung zu liefernden Waren und Dienstleistungen Gesetzen und Vorschriften über die Handelskontrolle („Handelskontrollgesetz“) unterliegen können, die eine Genehmigung der zuständigen Ausfuhrkontrollbehörde erfordern. Der Lieferant gewährleistet, dass er alle Ausfuhr- oder Wiederausfuhrbestimmungen oder Wiederausfuhrbeschränkungen einhalten wird, die von einer Rechtsordnung auferlegt werden, welche auf die Waren oder Dienstleistungen im Rahmen der Vereinbarung anwendbar sind. Darüber hinaus gewährleistet der Lieferant, dass er keine Waren, Dienstleistungen, technische Dokumentation, Technologie oder Fachwissen, die er erhalten hat, in ein Land liefert, das solchen Anforderungen oder Beschränkungen unterliegt, ohne die erforderliche Lizenz oder Genehmigung zu haben, ausführt oder wiederausführt. Der Lieferant hat Rieter unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der Vereinbarung Gegenstand von Handelskontrollgesetzen ist oder wird.
- 10.5. Der Lieferant hat Rieter über alle potenziell gefährlichen oder chemischen Substanzen in den Waren schriftlich zu informieren. Der Lieferant hat Rieter spätestens 10 Kalendertage vor dem Datum der Warenlieferung Kopien aller anwendbaren Sicherheitsdatenblätter zur Verfügung zu stellen und alle entsprechenden speziellen Handhabungsanweisungen für die Waren bereitzustellen. Der Lieferant gewährleistet, dass die Waren frei von Asbest sind, es sei denn, der Lieferant hat Rieter vor der Lieferung der Waren über Asbest informiert und Rieter hat dies schriftlich akzeptiert.
- 10.6. Beide Parteien versichern, dass sie weder direkt noch indirekt Zahlungen, Geschenke oder sonstige Zusagen an ihre Kunden, an Regierungsbeamte oder an Vertreter und Angestellte der jeweiligen Partei oder einer anderen Partei in einer Weise vornehmen werden, die gegen geltende Gesetze verstößt (einschließlich, aber nicht beschränkt auf, soweit anwendbar, den U.S. Foreign Corrupt Practices Act, UK Bribery Act und, soweit anwendbar, die von den Mitgliedsstaaten und Unterzeichnern des OECD-Übereinkommens zur Bekämpfung der Bestechung ausländischer Beamter erlassenen Rechtsvorschriften) und halten alle einschlägigen Gesetze, Vorschriften, Verordnungen und Regeln zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption ein. Keine der Parteien oder eines ihrer verbundenen Unternehmen ist aufgrund der Vereinbarung verpflichtet, der anderen Partei die geleisteten oder versprochenen Gegenleistungen zu erstatten.
- 10.7. Rieter und die mit Rieter verbundenen Unternehmen verarbeiten Informationen, die sich auf identifizierte oder identifizierbare Personen beziehen („Personenbezogene Daten“) in Übereinstimmung mit den Grundsätzen, die in der Datenschutzerklärung von Rieter auf der folgenden Website aufgeführt sind: <https://www.rieter.com>. Der Lieferant hat die betreffenden gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten, Mitarbeiter und sonstigen von ihm beauftragten Personen über diese Verarbeitungsgrundsätze zu informieren. Der Lieferant gewährleistet, im Falle eines Informationssicherheitsvorfalls in der Lage zu sein, angemessen zu reagieren und geeignete Schritte zu ergreifen. Der Lieferant hat Vorfälle im Bereich der Informationssicherheit, die Informationen über Rieter, über verbundene Unternehmen von Rieter oder über gesetzliche Vertreter, leitende Angestellte und Mitarbeiter von Rieter oder verbundenen Unternehmen von Rieter betreffen, innerhalb von 48 Stunden an Rieter schriftlich zu melden. In diesen Berichten sind entsprechende Angaben zu dem betreffenden Vorfall zu machen, einschließlich der Schritte, die eingeleitet wurden oder geplant sind, um die negativen Auswirkungen dieses Vorfalls zu beheben und weitere Vorfälle gleicher oder ähnlicher Art in Zukunft zu vermeiden. Der Lieferant hat geeignete physische, technische und organisatorische Vorkehrungen zu treffen, um ein dem jeweiligen Risiko angemessenes Sicherheitsniveau für personenbezogene Daten und die Fähigkeit zur Gewährleistung der ständigen Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Verarbeitungssysteme und Dienstleistungen sicherzustellen. Der Lieferant ist sich bewusst, dass die Verarbeitung von personenbezogenen Daten den Abschluss zusätzlicher Datenverarbeitungs- oder Datenschutzvereinbarungen mit Rieter oder seinen verbundenen Unternehmen erfordern kann. Soweit solche Zusatzvereinbarungen nicht von Anfang an abgeschlossen werden, sind der Lieferant, seine betreffenden verbundenen Unternehmen oder Subunternehmer verpflichtet, auf Verlangen von Rieter unverzüglich solche Vereinbarungen abzuschließen, wie sie von Rieter festgelegt wurden und in Übereinstimmung mit geltendem Recht oder einer zuständigen Datenschutzbehörde oder einer anderen zuständigen Behörde erforderlich sind.
- 10.8. Der Lieferant verpflichtet sich, ein seiner Größe und seinen Umständen angemessenes Verfahren zur Sorgfaltsprüfung im Bereich der Menschenrechte einzurichten und aufrechtzuerhalten, um die Auswirkungen seiner Aktivitäten auf die Menschenrechte von Personen, die direkt oder indirekt von

seinen Lieferketten betroffen sind, zu ermitteln, zu verhindern, abzumildern und Rechenschaft darüber abzulegen, wie der Lieferant mit diesen Auswirkungen umgeht, in Übereinstimmung mit den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte von 2011. Diese Sorgfaltsprüfung in Bezug auf die Menschenrechte muss mit den Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung für den Sektor der betreffenden Partei übereinstimmen, oder, falls es keine solchen sektorspezifischen Leitlinien gibt, mit den OECD-Leitlinien für die Sorgfaltspflicht bei verantwortungsvollem Geschäftsgebaren 2018.

- 10.9. Der Lieferant ist verpflichtet, sich nach besten Kräften zu bemühen, die Ziele der EU-Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) und des Treibhausgasprotokolls (Greenhouse Gas Protocol, GGP) auf eigene Kosten zu erreichen, und Rieter dabei zu unterstützen, diese Ziele zu erreichen. Der Lieferant wird sich insbesondere nach besten Kräften bemühen, die Heizung und Kühlung seiner Anlagen und der Anlagen der mit ihm verbundenen Unternehmen bis spätestens 1. Januar 2030 auf eigene Kosten vollständig auf erneuerbare Energiequellen umzustellen. Darüber hinaus hat der Lieferant Rieter innerhalb einer von Rieter gesetzten angemessenen Frist einen Umsetzungsplan zur Erreichung der Ziele von Scope 1 und Scope 2 des GGP sowie einen Plan zur Erreichung der Ziele von Scope 3 des GGP zur Verfügung zu stellen.
- 10.10. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, Rieter die von Rieter geforderte Unterstützung und Zusammenarbeit zu gewähren, damit Rieter und die Kunden von Rieter die geltenden Gesetze und Vorschriften vollständig einhalten können. Im Falle einer Verletzung von Ziffer 10 durch den Lieferanten kann Rieter die Vereinbarung nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist ganz oder teilweise kündigen oder von der Vereinbarung ganz oder teilweise zurücktreten.

11. Vertraulichkeit

- 11.1. Der Lieferant hat sämtliche Informationen, Daten oder Materialien, die entweder als vertraulich bezeichnet werden oder tatsächlich vertraulicher oder nicht-öffentlicher Natur sind und dem Lieferanten und seinen verbundenen Unternehmen von Rieter und seinen verbundenen Unternehmen offenbart oder zur Verfügung gestellt werden, bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Lieferung oder Erbringung der Dienstleistung streng vertraulich zu behandeln, unabhängig davon, ob sich diese Informationen, Daten oder Materialien auf Rieter, seine verbundenen Unternehmen oder Dritte beziehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf alle Zeichnungen, Spezifikationen, Dokumentationen, Erfindungen, Prozesse, Geschäftskonzepte, Geschäftsinformationen oder technisches oder kommerzielles Fachwissen (zusammengefasst „Vertrauliche Informationen“).
- 11.2. Der Lieferant hat entsprechende, der Art der zu schützenden vertraulichen Informationen angemessene Sicherheitsvorkehrungen gegen den unbefugten Zugang oder die unbefugte Offenlegung vertraulicher Informationen zu treffen, insbesondere bei der Verarbeitung vertraulicher Informationen mit Hilfe künstlicher Intelligenz, und diese vertraulichen Informationen in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Schutzstandards in der entsprechenden Branche oder in der gleichen Art und Weise und im selben Umfang zu schützen, wie er seine eigenen vertraulichen und nicht öffentlichen Informationen schützt, je nachdem, welcher Standard höher ist.
- 11.3. Der Lieferant darf vertrauliche Informationen nur an seine verbundenen Unternehmen, Mitarbeiter, Vertreter und Subunternehmer weitergeben, die diese für die Erfüllung der Vereinbarung benötigen, oder wenn sie vertrauliche Informationen ganz oder teilweise in einer Form vervielfältigen müssen, die in den jeweiligen Vertragsunterlagen vorgesehen ist. Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Mitarbeiter, Beauftragten und Subunternehmer mindestens den gleichen strengen Geheimhaltungsverpflichtungen unterliegen und diese einhalten, wie sie für den Lieferanten gelten. Handelt

es sich um besonders sensible vertrauliche Informationen, die nach Ansicht von Rieter eine separate Vertraulichkeitsvereinbarung erfordern, stimmt der Lieferant dem Abschluss einer solchen Vereinbarung zu.

- 11.4. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für vertrauliche Informationen, für die der Lieferant den Nachweis erbringen kann, dass (i) sie dem Lieferanten bereits vor dem Zeitpunkt der Offenlegung durch Rieter oder der Benachrichtigung durch den Lieferanten bekannt waren, (ii) sie ohne Verschulden des Lieferanten durch Veröffentlichung oder auf andere Weise allgemein bekannt sind oder wurden, (iii) sie dem Lieferanten durch einen Dritten offengelegt wurden, der gegenüber Rieter keine entsprechende Geheimhaltungspflicht hat, oder (iv) sie aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder einer rechtskräftigen Gerichtsentscheidung offengelegt werden müssen.
- 11.5. Auf Verlangen und nach alleinigem Ermessen von Rieter hat der Lieferant unverzüglich und auf seine Kosten entweder alle vertraulichen Informationen an Rieter zurückzugeben oder alle vertraulichen Informationen zu vernichten und Rieter einen Nachweis über die vollständige Vernichtung zu erbringen.

12. Haftung

- 12.1. Der Lieferant haftet gesamtschuldnerisch mit seinen verbundenen Unternehmen für alle Verpflichtungen und Verbindlichkeiten, die sich aus der Vereinbarung oder im Zusammenhang mit ihr ergeben. Darüber hinaus haftet der Lieferant gesamtschuldnerisch für alle Handlungen oder Unterlassungen seiner Vertreter, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Subunternehmer des Lieferanten oder seiner verbundenen Unternehmen.
- 12.2. Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet Rieter unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit oder soweit Rieter ein Beschaffungsrisiko übernommen hat. Für leichte Fahrlässigkeit haftet Rieter nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung von Rieter auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen dieses Vertrags typischerweise gerechnet werden muss. Eine zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unberührt.
- 12.3. Soweit die Haftung von Rieter ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Rieter.

13. Versicherung

- 13.1. Der Lieferant hat eine umfassende allgemeine Haftpflicht- und Produkthaftpflichtversicherung mit weltweiter Deckung (einschließlich USA und Kanada) zu unterhalten und dafür zu sorgen, dass seine verbundenen Unternehmen eine solche Versicherung unterhalten, die Personen- und Sachschäden, Montage- und Demontagekosten (Nachrüstung) und die daraus resultierenden finanziellen Verluste bei einem angesehenen und finanzkräftigen Versicherer abdeckt. Der Versicherungsschutz des Lieferanten und der mit ihm verbundenen Unternehmen muss mindestens den Gegenwert von 10 Millionen CHF pro Schadensfall betragen.
- 13.2. Auf Verlangen hat der Lieferant Rieter unverzüglich eine Versicherungsbescheinigung vorzulegen, aus der die unter Ziffer 13.1 geforderten Deckungen hervorgehen.
- 13.3. Der Lieferant hat Rieter in angemessener Zeit im Voraus über jede Nichterneuerung, Kündigung oder sonstige Änderung des Versicherungsschutzes des Lieferanten oder der mit ihm verbundenen Unternehmen schriftlich zu informieren.
- 13.4. Dieser Versicherungsschutz entbindet den Lieferanten nicht von seinen vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen oder Haftungen.

13.5. Erfüllt der Lieferant die in Ziffer 13 genannten Anforderungen nicht, kann Rieter die Vereinbarung nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist kündigen oder von der Vereinbarung zurücktreten.

14. Qualität

14.1. Der Lieferant ist sich bewusst, dass die Produkte von Rieter 24 Stunden am Tag unter anspruchsvollen Bedingungen eingesetzt werden und dass deshalb alle vom Lieferanten gelieferten Materialien und ausgeführten Arbeiten von hoher und fehlerfreier Qualität sein müssen.

14.2. Der Lieferant hat die in der QSV festgelegten Produktionsmethoden, Qualitätssicherungen und sonstigen Anweisungen zu befolgen oder, falls keine QSV zwischen den Parteien vereinbart wurde, die in der jeweiligen Branche des Lieferanten für die Waren üblichen oder anerkannten Qualitätsanforderungen einzuhalten.

14.3. Der Lieferant muss die ISO 9001 und, falls zutreffend, die ISO 14001 oder gleichwertige Vorschriften einhalten.

15. Wettbewerbsfähigkeit

15.1. Falls Rieter ein Angebot von einem anderen Lieferanten erhalten hat, der in der Lage ist, Waren zu liefern, die mit den Waren des aktuellen Lieferanten kompatibel sind und die von ähnlicher oder besserer Qualität sind oder eine ähnliche oder bessere Funktionalität aufweisen und darüber hinaus nach Rieters alleinigem Ermessen hinsichtlich des Preises oder anderer kommerzieller Bedingungen für Rieter günstiger sind als die Waren des aktuellen Lieferanten, wird Rieter den aktuellen Lieferanten über ein solches Angebot informieren, ohne die Identität des anderen Lieferanten preiszugeben. Rieter teilt dem Lieferanten die kommerziellen Einzelheiten des Angebots mit, und der Lieferant hat innerhalb von 15 Kalendertagen nach Erhalt der Nachfrage von Rieter einen Aktionsplan zu erstellen, um dem Angebot des anderen Lieferanten gerecht zu werden. Aus dem Aktionsplan sollte auch die Kostenwirksamkeit jeder einzelnen Aktivität hervorgehen. Rieter wird den Aktionsplan überprüfen und gegebenenfalls Verbesserungen vorschlagen. Ist Rieter der Ansicht, dass der Aktionsplan des Lieferanten nicht innerhalb einer angemessenen Frist zu einer Angleichung der kommerziellen Bedingungen des anderen Lieferanten führen wird, kann Rieter die Vereinbarung in Übereinstimmung mit den AGB kündigen. Einigen sich die Parteien auf den Aktionsplan, erarbeiten sie einen Umsetzungsplan. Die Umsetzungsfrist sollte 6 Monate ab der Einigung der Parteien über den Aktionsplan nicht überschreiten. Hält der Lieferant den Umsetzungsplan nicht ein, kann Rieter die Vereinbarung in Übereinstimmung mit den AGB ganz oder teilweise kündigen.

16. Fertigungsmittel

16.1. Falls Rieter dem Lieferanten Fertigungsmittel, Modelle, Zeichnungen, Dokumentationen, Rohmaterialien, Betriebsmittel, Prüfgeräte oder sonstige Werkzeuge oder Materialien („Fertigungsmittel“) für die Herstellung von Waren zur Verfügung stellt, bleiben diese Fertigungsmittel immer vollständig im Eigentum von Rieter. Rieter stellt dem Lieferanten eine Liste dieser Fertigungsmittel zur Verfügung. Es liegt im alleinigen Ermessen von Rieter, jederzeit während der regulären lokalen Arbeitszeiten eine Bestandsaufnahme der Fertigungsmittel beim Lieferanten vorzunehmen, wobei der Lieferant Rieter bei der Durchführung dieser Bestandsaufnahme unterstützen und Zugang zu den entsprechenden Personen, Informationen und Einrichtungen gewähren muss. Sofern der Lieferant die Fertigungsmittel nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Rieter an einen Dritten weitergibt, stellt der Lieferant sicher, dass Rieter vorstehende Rechte auch gegenüber dem Dritten ausüben kann.

16.2. Der Lieferant hat auf eigene Kosten für die regelmäßige Wartung und Instandhaltung der Fertigungsmittel sowie für deren sachgerechte Lagerung und Kennzeichnung zu sorgen, so dass jederzeit eindeutig ersichtlich ist, dass die Fertigungsmittel im Eigentum von Rieter stehen. Darüber hinaus hat der Lieferant auf eigene Kosten die Fertigungsmittel vor einer Verschlechterung ihres Zustands oder vor Verlust zu schützen

und sie angemessen zu versichern. Der Lieferant hat die Anweisungen von Rieter bezüglich der Fertigungsmittel zu befolgen.

16.3. Der Lieferant haftet nicht für normale Abnutzung der Fertigungsmittel. Rieter repariert oder ersetzt verschlissene Fertigungsmittel auf eigene Kosten oder beauftragt den Lieferanten mit der Reparatur oder dem Ersatz laut den Anweisungen von Rieter.

16.4. Ohne vorherige Zustimmung von Rieter darf der Lieferant die Fertigungsmittel weder für andere Zwecke als die Herstellung von Waren für Rieter verwenden, noch die Fertigungsmittel Dritten zur Verfügung stellen.

17. Technische Unterstützung

17.1. Auf Verlangen von Rieter gewährt der Lieferant Rieter unverzüglich und unentgeltlich (i) technische Erstunterstützung zur Lösung kleinerer Probleme in Bezug auf Waren oder (ii) technische oder beratende Unterstützung.

17.2. Benötigt Rieter technische Unterstützung, um größere Probleme im Zusammenhang mit den Waren zu lösen, hat der Lieferant Rieter zu vergünstigten Tarifen im Vergleich zu den marktüblichen Tarifen (außer im Falle einer Verletzung der Gewährleistungspflicht, bei der die Unterstützung durch den Lieferanten für Rieter immer kostenlos ist) technische Unterstützung der zweiten Ebene durch Personen mit angemessener Erfahrung und Fähigkeiten sowie eine gründliche Ausbildung in technischer Unterstützung und Fehlersuche zu gewähren.

18. Aussetzung

18.1. Rieter hat das Recht, diese Vereinbarung oder Teile davon jederzeit für einen Zeitraum von insgesamt 60 Kalendertagen auszusetzen, ohne dem Lieferanten gegenüber haftbar zu sein.

18.2. Setzt Rieter die Vereinbarung oder einen Teil davon für insgesamt mehr als 60 Kalendertage aus und wurde die Entscheidung von Rieter, die Vereinbarung oder einen Teil davon auszusetzen, nicht durch ein Verschulden des Lieferanten oder eine Verletzung der Vereinbarung beeinflusst, kann der Lieferant von Rieter nur eine Entschädigung für die entstandenen vertretbaren Kosten für die erforderliche externe Lagerung und für zusätzliche Versicherungen einfordern. Setzt Rieter die Vereinbarung oder einen Teil davon aus und wurde die Entscheidung von Rieter, die Vereinbarung oder einen Teil davon auszusetzen, maßgeblich durch das Handeln eines Kunden von Rieter beeinflusst, so hat der Lieferant nur Anspruch auf eine Entschädigung in Übereinstimmung mit vorstehendem Satz in der Höhe, in der dieser Kunde Rieter für die Aussetzung bezahlt. Laut den in dieser Ziffer beschriebenen Umständen und auf begründetes Verlangen des Lieferanten wird der vereinbarte Termin für die Lieferung der betroffenen Waren oder die Erbringung der betroffenen Dienstleistungen maximal um den Zeitraum der Aussetzung verlängert.

18.3. Setzt Rieter die Vereinbarung oder einen Teil davon für insgesamt mehr als 60 Kalendertage aus und wurde die Entscheidung von Rieter, die Vereinbarung oder einen Teil davon auszusetzen, maßgeblich durch ein Verschulden des Lieferanten oder durch eine Verletzung der Vereinbarung beeinflusst, so trägt der Lieferant alle ihm entstandenen Kosten und haftet gegenüber Rieter für alle durch diese Aussetzung verursachten Schäden.

18.4. Während einer Aussetzung hat der Lieferant die Waren sachgerecht zu lagern, zu versichern und zu schützen und sicherzustellen, dass sich der Zustand der Waren nicht verschlechtert.

19. Höhere Gewalt

19.1. Der Begriff „Höhere Gewalt“ bezeichnet ein Ereignis, das (i) zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Vereinbarung von der säumigen Partei nicht vorhersehbar war, (ii) sich der vertretbaren Einflussnahme der säumigen Partei entzieht und (iii) für dessen Eintreten oder Fortdauer die säumige Partei nicht verantwortlich ist. Streiks und Arbeitsniederlegungen, an denen

- das Personal einer Partei oder ihrer Subunternehmer beteiligt ist, stellen keinesfalls Ereignisse höherer Gewalt dar.
- 19.2. Keine der beteiligten Parteien haftet für die Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Vereinbarung, wenn diese Nichterfüllung auf ein Ereignis höherer Gewalt zurückzuführen ist, vorausgesetzt, die säumige Partei hat sich nach besten Kräften bemüht, die nachteiligen Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt zu begrenzen oder zu beseitigen, und hat die andere Partei unverzüglich nach Eintreten des Ereignisses höherer Gewalt davon schriftlich in Kenntnis gesetzt. Die säumige Partei hat der anderen Partei so bald wie möglich Nachweise vorzulegen, die von den örtlichen Handelskammern oder ähnlichen anerkannten Institutionen ausgestellt wurden, und einen Aktionsplan vorzuschlagen, um die nachteiligen Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt auf die andere Partei zu begrenzen. Die säumige Partei hat die andere Partei über alle wesentlichen Entwicklungen im Zusammenhang mit einem Ereignis höherer Gewalt schriftlich zu benachrichtigen. Beide Parteien haben ihren vertraglichen Verpflichtungen, die vor dem Eintritt eines Ereignisses höherer Gewalt fällig geworden sind, nachzukommen. Die Einhaltung dieser Ziffer ist eine Voraussetzung dafür, dass sich die säumige Partei auf ein Ereignis höherer Gewalt berufen kann.
- 19.3. Nach dem Wegfall eines Ereignisses höherer Gewalt teilt die säumige Partei dies der anderen Partei unverzüglich schriftlich mit und bemüht sich nach besten Kräften, die reguläre Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen unverzüglich wieder aufzunehmen.
- 19.4. Überschreitet ein Ereignis höherer Gewalt die Dauer von 30 Kalendertagen, kann die nicht säumige Partei die Vereinbarung jederzeit kündigen, ohne der säumigen Partei gegenüber haftbar zu sein.
- 20. Beendigung und Auswirkungen der Beendigung**
- 20.1. Rieter kann die Vereinbarung oder Teile davon jederzeit mit sofortiger Wirkung durch Mitteilung an die andere Partei beenden, wenn (i) sich die Vermögensverhältnisse des Lieferanten wesentlich oder (ii) wenn der begründete Antrag eines Dritten auf Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Lieferanten mangels Masse abgelehnt wird.
- 20.2. Rieter kann die Vereinbarung oder einen Teil davon jederzeit mit sofortiger Wirkung durch Mitteilung an den Lieferanten beenden, falls der Lieferant eine wesentliche Verletzung der Vereinbarung begeht, einschließlich, aber nicht beschränkt auf eine Verletzung der Ziffern 3.6, 3.7, 5.9, 8.2, 10.10, 13.5, 15.1 oder 19.4 und diese Verletzung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Erhalt einer Aufforderung von Rieter, die Verletzung der Vereinbarung zu beheben, beheben hat oder nicht in der Lage war, diese zu beheben, oder wenn er keine ausreichende Zusicherung der Erfüllung gegeben hat. Die angemessene Frist beträgt nicht länger als 10 Kalendertage. Weitere Rücktritts- und Kündigungsrechte von Rieter bleiben unberührt.
- 20.3. Beide Parteien treffen nach Treu und Glauben wirtschaftlich vertretbare Vorkehrungen, um die Kosten der Beendigung zu begrenzen. Der Lieferant verpflichtet sich, sich nach besten Kräften zu bemühen, alle betroffenen Bestellungen von Komponenten und Materialien zu stornieren oder diese Komponenten und Materialien für andere Kundenaufträge zu verwenden.
- 20.4. Im Falle einer Beendigung zahlt Rieter dem Lieferanten die bereits gelieferten, aber nicht bezahlten Waren und die bereits erbrachten, aber nicht bezahlten Dienstleistungen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beendigung, sofern diese Waren und Dienstleistungen der Vereinbarung entsprechen. Der Lieferant hat Rieter alle von Rieter erhaltenen Gelder zurückerstatten, die den Betrag übersteigen, der diesen Waren und Dienstleistungen entspricht, und hat, sofern Rieter nichts anderes mitteilt, alle noch nicht gelieferten Waren, Komponenten und Teile sowie Dienstleistungen auf eigene Kosten und eigenes Risiko in Übereinstimmung mit Ziffer 20.5 zu stornieren oder anderweitig zu verwenden. Dem Lieferanten stehen keine weiteren Gelder zu.
- 20.5. Die Beendigung der Vereinbarung berührt nicht die Rechte von Rieter, Strafen und Schadenersatz in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung, nach dem Gesetz oder nach dem Billigkeitsrecht zu fordern.
- 20.6. Die Bestimmungen der Vereinbarung, die entweder ausdrücklich die Beendigung überdauern sollen oder deren Art oder Kontext es nahelegt, dass sie die Beendigung überdauern sollen, bleiben ungeachtet der Beendigung der Vereinbarung in vollem Umfang in Kraft, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Klauseln in den AGB über Gewährleistung, Mängelbehebung, geistiges Eigentum, Vertraulichkeit, Haftung, Entschädigung, Auswirkungen der Beendigung sowie geltendes Recht und Gerichtsbarkeit.
- 21. Geltendes Recht und Gerichtsbarkeit**
- 21.1. Die Vereinbarung und alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Vereinbarung ergeben, unterliegen dem deutschen Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Contracts for the International Sale of Goods, CISG).
- 21.2. Ergeben sich aus der Vereinbarung oder im Zusammenhang mit der Vereinbarung Streitigkeiten, so kann jede Partei die andere Partei schriftlich unter Beifügung entsprechender Nachweise über diese Streitigkeiten unterrichten. Nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung streben die Parteien nach Treu und Glauben eine Beilegung der Streitigkeit an; sind die Parteien jedoch aus irgendeinem Grund nicht in der Lage, die Streitigkeit innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung beizulegen, so kann jede Partei in Übereinstimmung mit Ziffer 21.3 ein Verfahren einleiten.
- 21.3. Für alle Streitigkeiten, Auseinandersetzungen oder Ansprüche, die sich aus der Geschäftsbeziehung zwischen Rieter und dem Lieferanten ergeben, sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Beendigung der Vereinbarung, ausschließlich die ordentlichen Gerichte am Geschäftssitz von Rieter zuständig. Schiedsklauseln wird widersprochen.
- 22. Sonstiges**
- 22.1. Die Vereinbarung entspricht der gesamten Vereinbarung und dem Verständnis der Parteien in Bezug auf den Gegenstand und ersetzt alle früheren Gespräche und Vereinbarungen in diesem Zusammenhang.
- 22.2. Das Verhältnis zwischen den Parteien ist das von unabhängigen Vertragspartnern. Die Parteien gelten weder als Vertreter noch als Partner, noch sind sie aufgrund der Vereinbarung an einem Gemeinschaftsunternehmen tätig. Die Vereinbarung begründet kein Arbeitsverhältnis zwischen Rieter (oder einem verbundenen Unternehmen von Rieter) und dem Lieferanten oder zwischen Rieter (oder einem verbundenen Unternehmen von Rieter) und den Mitarbeitern des Lieferanten, die mit der Ausführung der Vereinbarung beauftragt sind.
- 22.3. Beide Parteien müssen auf eigene Kosten alle Urkunden, Dokumente, Handlungen und Angelegenheiten ausführen oder ausführen lassen, die für die Erfüllung der Ziele und die Umsetzung dieser Vereinbarung notwendig oder angemessen sind.
- 22.4. Änderungen der AGB, einschließlich dieser Klausel, bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch entsprechend bevollmächtigte Vertreter beider Parteien. Änderungen der Bestellung bedürfen der Schriftform. Die in der Vereinbarung verwendeten Begriffe „in Schriftform“, „schriftlich“ und ähnliche Ausdrücke bezeichnen eine Mitteilung in physischer, druckbarer oder systemgenerierter Form, die persönlich, per File Transfer Protocol (FTP), E-Mail, Post oder Fax übermittelt wird.
- 22.5. Rieter kann nach eigenem Ermessen jederzeit seine Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung an eines seiner verbundenen Unternehmen übertragen, weitergeben oder abtreten. Sofern in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, vereinbaren die Parteien, dass ihre Rechte und

- Pflichten im Rahmen dieser Vereinbarung nicht ohne die vorherige Zustimmung der anderen Partei übertragen, weitergegeben oder abgetreten werden dürfen. Diese Zustimmung darf nicht grundlos verweigert, verzögert oder an Bedingungen geknüpft werden. Die Vereinbarung gilt für die Parteien und ihre Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger und ist für sie verbindlich.
- 22.6. Sollte eine Bestimmung der Vereinbarung von einem zuständigen Gericht für ungültig oder nicht durchsetzbar befunden werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen ohne die betreffende Bestimmung in vollem Umfang gültig und wirksam. In einem solchen Fall werden die Parteien nach Treu und Glauben eine Ersatzklausel für die für ungültig oder nicht durchsetzbar erklärte Bestimmung aushandeln, die der Absicht der Parteien bei Abschluss der Vereinbarung am nächsten kommen soll.
- 22.7. Das Versäumnis einer Partei, eine Bestimmung dieser Vereinbarung umzusetzen, ist nicht als Verzicht auf das Recht dieser Partei auszulegen, diese Bestimmung oder eine andere Bestimmung oder ein anderes Recht zu einem späteren Zeitpunkt umzusetzen. Der Lieferant verzichtet somit auf die Geltendmachung eines eventuellen Zurückbehaltungsrechts.
- 22.8. Die Rechte und Schritte zur Mängelbehebung, die Rieter laut dieser Vereinbarung zur Verfügung stehen, sind kumulativ und schließen keine Rechte oder Schritte zur Mängelbehebung aus, die nach dem Gesetz oder nach Billigkeitsrecht bestehen.
- 22.9. Die AGB stehen in der Landessprache und in Englisch zur Verfügung. Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen den Sprachfassungen ist die deutsche Fassung ausschlaggebend.
- 22.10. Alle Informationen, Mitteilungen, Ersuchen, Zustimmungen, Annahmen, Bestätigungen, Ansprüche, Forderungen, Verzichtserklärungen und alle sonstigen Mitteilungen, die im Rahmen der Vereinbarung erforderlich oder zulässig sind („Mitteilung(en)“), müssen in Schriftform erfolgen und an die angegebene Post- oder E-Mail-Adresse der betreffenden Partei gerichtet werden.

Oktober 2024